Die Einwirkung

des

ehelichen Güterrechts

auf den Konkurs der Ehefrau

nach dem BGB.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

ACAD. LAND.BAT. BIBL.

juristischen Fakultät

der

Königlichen Universität zu Breslau

eingereicht

und mit ihrer Genehmigung veröffentlicht

von

Max Kauder

Referendar.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Breslau.
Referent: Professor Dr. Fischer.
Korreferent: Professor Dr. Beyerle.

Dahn, Dekan.

Herrn Privatdozenten

Dr. Neubecker

und

Herrn Regierungsassessor

Quaatz

freundschaftlichst zugeeignet.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Teil.

1. Welche Gütermassen sind zur Bildung der Konkursmasse heranzuziehen?
2. Die Verbindlichkeiten der Ehefrau
   a) allgemein,
   b) beim gesetzlichen Güterstande,
   c) bei den Gütergemeinschaften,
      aa) bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft,
      bb) bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

Zweiter Teil.

Das Verfahren.

1. Die Voraussetzungen.
   a) Die Konkursreife
      aa) allgemein,
      bb) der Frau unter dem gesetzlichen Güterstande,
      cc) der Frau unter den Gütergemeinschaften.
   b) Die formelle Voraussetzung (Antrag).
2. Die Abwickelung des Verfahrens
   a) bei der völligen Gütertrennung,
   b) beim gesetzlichen Güterstande,
      aa) allgemein,
      bb) zahlenmässig;
   c) bei den Gütergemeinschaften.

Anhang.

1. Die Erwerbsfrau.
2. Konkurs bei fortgesetzter Gütergemeinschaft.

Wünschenswert wäre es gewesen, wenn bei der durch die Annahme des Bürgerlichen Gesetzbuches notwendig gewordenen Revision der Konkursordnung der Konkurs der Ehefrau eine erhöhte Beachtung gefunden hätte.

In den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches (Bd. IV. S. 259) ist die Ansicht ausgesprochen, dass die Lösung der sich aus dem Wesen der ehelichen Nutzniessung und Verwaltung für den Konkurs der Ehefrau ergebenden Zweifel am besten einer Revision der Konkursordnung vorzubehalten seien. Die darin liegende Hoffnung, dass der Konkurs der Ehefrau für den Güterstand der Verwaltung und Nutzniessung gesetzliche Regelung erfahren möchte, hat sich nicht erfüllt, obwohl in dieser Richtung Stimmen laut geworden sind, so die von L. Seuffert, der in der deutschen Juristenzeitung 1898 auf diese „Lücke in der Gesetzgebung" hingewiesen hat.

In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung des Spezialfalles finden daher die allgemeinen Regeln Anwendung; der Theorie und Praxis bleibt es somit beim Schweigen des Gesetzes überlassen, diese „Lücke" auszufüllen. Die Momente, welche den Konkurs der Ehefrau beeinflussen und ihn dadurch aus der allgemeinen

Behandlung herausheben, liegen auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts, des Güterstandes, in welchem die Ehegatten leben.

In der vorliegenden Arbeit ist der Versuch gemacht worden, die Gestaltung des Konkurses der Ehefrau unter der Einwirkung der verschiedenen Güterstände des Bürgerlichen Gesetzbuches kurz darzustellen.[1]

1) Der Einfluss des Konkurses des Ehemannes auf das Vermögen der Ehefrau bleibt unberücksichtigt.

Erster Teil.

Das Vermögen der verheirateten Frau unter dem Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches kann sein, wenn wir von der völligen Gütertrennung absehen:

1. Vorbehaltsgut,
2. eingebrachtes Gut,
3. Gesamtgut.

Die Frage erhebt sich hier, welchen Einfluss hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Frau auf diese drei Arten Frauenvermögen, welche sind zur Bildung der Konkursmasse heranzuziehen?

Für die Feststellung der Masse ist massgebend § 1 KO. Hiernach umfasst das Konkursverfahren das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. In dieser Bestimmung kommt einmal das Universalitätsprinzip des Konkurses zum Ausdruck, wonach das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners zur Befriedigung der Konkursgläubiger Verwendung findet, andererseits liegen darin zwei Begrenzungen; Konkursmasse ist:

1. Das Vermögen, soweit es der Zwangsvollstreckung unterliegt,

2. das Vermögen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens; Neuerwerb nach Eröffnung des Verfahrens gehört nicht zur Masse.

Der Konkurs ergreift das Vermögen des Gemeinschuldners im allgemeinen in derselben Weise, wie die Zwangsvollstreckung.

Hieraus ergiebt sich nun für den Konkurs der Ehefrau:

1. Das Vorbehaltsgut unterliegt ohne Beschränkung der Zwangsvollstreckung und gehört auch demgemäss im Konkurse der Ehefrau zur Konkursmasse.
2. Das eingebrachte Gut beim gesetzlichen Güterstande unterliegt ebenfalls der Zwangsvollstreckung, jedoch bedarf es dazu zweier Titel:
   a. gegen die Frau auf Leistung,
   b. gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung. (§ 739 CPO.)

Hieraus folgt, dass das eingebrachte Gut grundsätzlich nicht der Zwangsvollstreckung entzogen ist, demgemäss also auch im Konkurse der Ehefrau zur Konkursmasse gehört.

Nach § 1411 BGB. kann die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes eine Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut nicht verhindern, denn den Gläubigern der Frau haftet grundsätzlich das gesamte Vermögen der Frau. (vgl. Dernburg Fam.-R. Bd. IV S. 159.) Die Scheidung des Frauenvermögens in eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut ist nur eine interne, nach aussen d. h. dritten gegenüber ist sie nur dann wirksam, wenn sie diesen bekannt ist

oder sein muss, d. h. wenn eine Eintragung im Güterrechtsregister erfolgt ist. (§§ 1371, 1431, 1435 BGB.)

Der Umstand, dass das eingebrachte Gut als Ehegut für die materiellen Bedürfnisse des ehelichen Lebens gebunden ist und dass der Mann an diesem Vermögen der Frau Rechte hat, vermag grundsätzlich nicht den Zugriff der Gläubiger auf dieses Gut auf die Dauer abzuwehren; sie können vielmehr die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut betreiben. Ist das aber der Fall, dann können die Gläubiger der Frau auch im Konkurse der Frau Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen. Entscheidend sind hier dieselben Haftungsgrundsätze, welche für das eingebrachte Gut ausserhalb des Konkurses gegeben sind. Wie der Mann grundsätzlich die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut dulden muss, so muss er auch den Gläubigern für den Fall des Konkurses die Befriedigung aus dem eingebrachten Gute zugestehen; und wie der zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut nach § 739 CPO. erforderliche Titel gegen den Mann versagt wird, wenn er den Beweis erbringt, dass das eingebrachte Gut nicht haftet, so wird auch für den Konkurs der Ehefrau durch denselben Beweis das eingebrachte Gut den Gläubigern wieder entzogen.

Denselben Regeln wie beim gesetzlichen Güterstande unterliegt das eingebrachte Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft (§§ 1525, 1550 BGB.) und bei der allgemeinen Gütergemeinschaft das Sondergut (§ 1439 BGB.), d. h. Gegenstände, welche durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können. Dieses Sondergut wird, wie Seuffert

(bei Gruchot, Bd. 43 S. 143) sagt, in der Regel der Zwangsvollstreckung entrückt sein, weil die meisten Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, auch unpfändbar sind, und somit nicht zur Konkursmasse gezogen werden können. Die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung ist damit jedoch nicht ausgeschlossen. Daher kann für die Betrachtung das Sondergut immerhin in einer Linie mit dem eingebrachten Gute genannt werden. (vgl. Jaeger, KO. § 2 Anm. 12.)

3. Das Gesamtgut bei den Gütergemeinschaften unterliegt der Zwangsvollstreckung nur, wenn ein Titel gegen den Mann vorhanden ist (§ 740 CPO.), ein Titel gegen die Frau genügt nicht zur zwangsweisen Befriedigung aus dieser Vermögensmasse. Dieselbe Erscheinung kehrt im Konkurse der Ehefrau wieder. Auch hier ist den Konkursgläubigern Befriedigung aus dem Gesamtgut versagt. § 2 KO. bestimmt: bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft wird das Gesamtgut durch das Verfahren über das Vermögen der Ehefrau nicht berührt. Der Anteil der Ehefrau am Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörigen Gegenständen ist kein Bestandteil der Konkursmasse, weil er nach § 860 CPO. nicht der Pfändung unterworfen ist und deshalb auch nicht dem Beschlagsrecht der Konkursgläubiger unterliegt. Von dem Gesamtgut ist daher bei der Bildung der Konkursmasse abzusehen.

Stellen wir einmal zusammen, welche Vermögensmassen unter den einzelnen Güterständen im Konkurse

der Ehefrau zur Bildung der Konkursmasse herangezogen werden können, so erhalten wir:

1. bei völliger Gütertrennung:
   das gesamte Frauenvermögen.
2. beim gesetzlichen Güterstande:
   das Vorbehaltsgut
   das eingebrachte Gut.
3. bei der allgem. Gütergemeinschaft:
   das Vorbehaltsgut
   das Sondergut.
4. bei der Errungenschaftsgemeinschaft:
   das Vorbehaltsgut
   das eingebrachte Gut.
5. bei der Fahrnisgemeinschaft:
   das Vorbehaltsgut
   das eingebrachte Gut.

Scheiden wir die völlige Gütertrennung aus, weil bei diesem Güterstande grundsätzlich ein unabhängiges Frauenvermögen vorhanden ist, so finden wir bei allen Güterständen Übereinstimmung.

Die Verbindlichkeiten der Ehefrau.

Von Wichtigkeit für die Betrachtung des Frauenkonkurses ist die Natur der Verbindlichkeiten der Frau. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diese Frage eingehend geregelt für die einzelnen Güterstände.

Da die Frau durch die Verheiratung ihre Geschäftsfähigkeit nicht verliert, so bleibt sie auch als Ehefrau verpflichtungsfähig. (§ 1399 BGB.) Hat sie Schulden

kontrahiert, so haftet sie auch dafür persönlich und mit ihrem Vermögen. (Dernburg, Fam.-R. IV. S. 159.) Die Eingehung der Ehe bildet weder einen Grund dafür, dass die Schuldenhaftung gemindert, noch dafür, dass sie durch den Eintritt des anderen Ehegatten in die Mithaftung neben dem primär haftenden Gatten verstärkt werde. (Endemann Bd. II. S. 746.) Der Ehemann als solcher hat nicht die Verpflichtung für die Verbindlichkeiten der Frau einzustehen. Das Gesetz kennt freilich Fälle, in denen der Mann persönlich für die Schulden der Frau als Gesamtschuldner haftet z. B. § 1388 BGB.; diese Haftung fliesst aber aus seiner Eigenschaft als Nutzniesser des eingebrachten Gutes nicht aus seiner Eigenschaft als Ehemann.

Bei der völligen Gütertrennung oder dem Spezialfall des gesetzlichen Güterstandes, wo die Frau nur Vorbehaltsgut besitzt, wird die Frage nach den Verbindlichkeiten der Ehefrau keinen Schwierigkeiten begegnen.

Verwickelter gestaltet sich die Frage bei den Güterständen, welche dem Manne Rechte am Frauenvermögen gewähren oder eine Vermögensgemeinschaft zwischen Mann und Frau herbeiführen.

Verbindlichkeiten der Frau beim gesetzlichen Güterstande.

Den Gläubigern der Frau wird es, wenn sie überhaupt Befriedigung erhalten, gleichgültig sein, aus welchem Vermögen sie diese erhalten, ob aus Mannesvermögen oder Frauenvermögen, ob aus eingebrachtem

Gut oder Vorbehaltsgut. Den Eheleuten bleibt es in solchem Falle überlassen, den Ausgleich herbeizuführen zwischen Mannesvermögen und Frauenvermögen, zwischen eingebrachtem Gut und Vorbehaltsgut. (§ 1417 BGB.) Anders verhält es sich aber, wenn Zahlungsschwierigkeiten eintreten. Zwangsmassregeln gegen den Mann allein stehen den Frauengläubigern, da ja der Mann nur für bestimmte Frauenschulden haftet, nicht zu Gebote. Somit müssen die Gläubiger gegen die Frau vorgehen. Auf das Vorbehaltsgut steht ihnen nach den Grundsätzen der völligen Gütertrennung (§ 1371 BGB.) jederzeit der Zugriff offen. Nicht so einfach gestaltet sich die Haftung des eingebrachten Gutes. Das eingebrachte Gut ist ein für die Bedürfnisse des ehelichen Lebens gebundenes Vermögen und der Mann hat aus diesem Grunde gewisse Rechte an diesem Vermögen. Mit Rücksicht auf die Rechte des Ehemannes am eingebrachten Gute hat das Gesetz die Schuldenhaftung eingehender geregelt; es unterscheidet:

1) Die Haftung Dritten gegenüber;
2) Die Haftung im Verhältnisse der Ehegatten untereinander.

Für uns ist nur die Haftung Dritten gegenüber von Interesse.

Im § 1411 BGB. stellt das Gesetz den Grundsatz der Schuldenhaftung auf. Hiernach können die Gläubiger der Frau nicht nur aus dem Vorbehaltsgut, sondern auch aus dem eingebrachten Gut ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutzniessung des Ehemannes Befriedigung für ihre Forderungen verlangen d. h. der Mann kann grundsätzlich nicht sein Recht am ein-

gebrachten Gute der Frau geltend machen, er muss vielmehr die Befriedigung dulden. (vgl. Staudinger § 1411 BGB. Anm. 3.) Es tritt hier eine Kollision ein zwischen dem Rechte des Mannes am eingebrachten Gute der Frau und dem Rechte der Gläubiger auf Befriedigung. Wem gebührt der Vorrang? Die Frage dürfte das Gesetz zu Gunsten der Gläubiger entschieden haben; denn nach § 1411 BGB. können grundsätzlich alle Gläubiger der Frau Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen. Die Rechte des Mannes wären aber preisgegeben, wenn dieser Grundsatz ausnahmslos zur Anwendung käme. Um nun das eingebrachte Gut seinem Zwecke zu erhalten, dem Manne Mittel zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zuzuführen, und um zu verhüten, dass durch die schrankenlose Durchführung des Haftungsgrundsatzes aus § 1411 BGB. das Recht des Ehemannes am eingebrachten Gute zu einem nudum ius herabgedrückt wird, hat das Gesetz bestimmt, dass in gewissen Fällen das Recht der Gläubiger von dem Manne zurückgedrängt werden kann. Diese Ausnahmefälle sind in den § 1412—1414 BGB. gegeben. Die Behauptungs- und Beweislast, dass eine Ausnahme vorliegt und dass infolgedessen eine Befriedigung aus eingebrachtem Gute mit Recht verweigert werden kann, liegt dem Manne ob. Kann oder will er diesen Beweis nicht erbringen, so haftet den Gläubigern das eingebrachte Gut und der Mann hat die Befriedigung der Gläubiger aus dieser Vermögensmasse zu dulden. Dem Manne ist also die Möglichkeit gegeben, gegen die Befriedigung gewisser Gläubiger, deren Forderungen in den §§ 1412—1414 BGB. näher charakterisiert sind,

aus eingebrachtem Gute Widerspruch zu erheben. Dieses Widerspruchsrecht steht aber nur dem Manne zu, die Frau hat es nicht. Hat der Mann Widerspruch erhoben und hat er den Beweis erbracht, dass eine Ausnahme (§ 1412—1414 BGB.) vorliegt, so ist der betroffene Gläubiger von der Befriedigung aus eingebrachtem Gute ausgeschlossen. Damit tritt eine Scheidung der Gläubiger ein in Vorbehaltsgutsgläubiger und Vollgläubiger, wie Cosack die Gläubiger treffend bezeichnet,[1] deren Befriedigung aus eingebrachtem Gute der Mann dulden muss. Wenn nun aber Widerspruch zu erheben ein Recht des Mannes ist, so ist es natürlich, dass es dem Manne freistehen muss auf dieses Recht zu verzichten und solange das Widerspruchsrecht des Mannes noch nicht ausgeübt ist, stehen alle Gläubiger der Frau gleich da.

Aus der gleichen Position aller Frauengläubiger ergeben sich wichtige Konsequenzen:

1. Die Vollgläubiger haben kein Recht auf alleinige Befriedigung aus dem eingebrachten Gut; sie können daher nicht der Befriedigung von Vorbehaltsgutsgläubigern aus eingebrachtem Gute widersprechen.
2. Die Vorbehaltsgutsgläubiger können die Vollgläubiger nicht auf das eingebrachte Gut allein verweisen.
3. Das ganze Frauenvermögen ist zur Bildung der Konkursmasse heranzuziehen. Sache des Mannes ist es, das eingebrachte Gut dem Beschlagsrecht der Gläubiger zu entziehen durch den Nach-

1) Bürgerl. R. II, S. 487 spricht C. von Vollschulden.

weis, dass es sich um Verbindlichkeiten handelt, deren Befriedigung aus eingebrachtem Gute er nicht zu dulden braucht.

Verbindlichkeiten der Frau bei den Gütergemeinschaften.

1. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft.

Da bezgl. der Schuldenhaftung die allgemeine Gütergemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft denselben Regeln unterworfen sind (§ 1549 BGB.), so sollen diese beiden Gütergemeinschaften zusammen betrachtet werden.

Die Haftungsgrundsätze bezgl. des Gesamtgutes sind im § 1459 BGB. gegeben. Auch hier ist die Haftung nach aussen und im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zu trennen. Nach § 1549 BGB. haftet das Gesamtgut grundsätzlich für die Schulden der Ehegatten, und zwar ohne Einschränkung für die des Mannes, für diejenigen der Frau kann die Haftung unter gewissen Voraussetzungen ausgeschlossen werden; es sind das dieselben Voraussetzungen, welche bezgl. der Haftung des eingebrachten Gutes beim gesetzlichen Güterstande Geltung haben. (§ 1460—1462 BGB.). Hier wiederholt sich bezgl. des Gesamtgutes, was wir bereits bezgl. des eingebrachten Gutes beim gesetzlichen Güterstande erörtert haben: Die Verbindlichkeiten der Frau sind grundsätzlich Gesamtgutsverbind-

lichkeiten. Für die Ausnahmen, dass die Verbindlichkeiten der Frau das Gesamtgut nicht belasten, sondern aus reinem Frauenvermögen zu befriedigen sind, trifft den Mann die Beweislast.

Die Gesamtgutsverbindlichkeiten, soweit sie in der Person der Frau entstanden sind, sind

1. Verbindlichkeiten der Frau der Entstehung nach,
2. Verbindlichkeiten des Mannes nach ihrem Charakter als Gesamtgutsverbindlichkeiten;

denn nach § 1459 BGB. Abs. 2 haftet für die Verbindlichkeiten der Frau, welche das Gesamtgut belasten, der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner. Die Haftung des Mannes erlischt mit der Beendigung der Gütergemeinschaft; fallen die Verbindlichkeiten jedoch im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute zur Last, so dauert die Haftung des Mannes auch nach Beendigung der Gütergemeinschaft fort. Das widerspricht nicht dem Grundsatze, dass der Ehemann als solcher nicht verpflichtet ist, für die Verbindlichkeiten der Frau einzustehen. Nicht weil es Verbindlichkeiten der Frau sind, haftet der Mann, sondern weil diese Verbindlichkeiten der Frau Gesamtgutsverbindlichkeiten sind. Die Gläubiger derartiger Verbindlichkeiten der Frau können daher auch, um Befriedigung zu erlangen, mehrere Wege einschlagen. Sie können vorgehen:

1. gegen die Frau; wobei jedoch nur das reine Frauenvermögen in Frage kommt,
2. gegen das Gesamtgut,
3. gegen den Mann;

um aber gegen das Gesamtgut vorgehen zu können,

bedarf es eines gegen den Mann gerichteten Titels, der gegen die Frau allein gerichtete Titel genügt nicht zur Vollstreckung in das Gesamtgut. Nach § 740 CPO. ist für eine solche Vollstreckung ein Titel gegen den Mann erforderlich und genügend.

Es erhebt sich hier die Frage, welche Vorteile haben die Gläubiger der Frau, die zugleich Gesamtgutsgläubiger sind, im Falle eines Konkurses der Frau? Nach § 2 KO. Abs. 2 wird das Gesamtgut durch den Frauenkonkurs nicht berührt. Daher ist die Eigenschaft der Frauengläubiger als Gesamtgutsgläubiger im Konkurse der Frau ohne Bedeutung. Sie haben aber vor den Frauengläubigern, welche nicht Gesamtgutsgläubiger sind, den Vorzug, dass sie, nachdem das Verfahren über das Vermögen der Frau beantragt ist, sofort auch gegen den Mann vorgehen können, sei es, dass sie Zwangsvollstreckung betreiben, sei es, dass sie unter Umständen sogar den Konkurs gegen den Mann beantragen. Da der Mann ausserhalb des Verfahrens gegen die Frau steht, das Gesamtgut für den Konkurs der Ehefrau nicht in Frage kommt, so steht auch § 14 KO. nicht entgegen, welcher verbietet, dass während der Dauer des Konkursverfahrens Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger in das zur Konkursmasse gehörige oder in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners stattfinden. Diese Gläubiger treten hierbei nicht als Gläubiger der Frau, sondern als Gläubiger des Mannes auf. Sie haben die Wahl, ob sie sofort die ganze Forderung oder nur den Ausfall im Konkurse der Frau geltend machen wollen.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau beschränkt sich auf das Vermögen der Frau, welches nicht Gesamtgut ist, d. h. Vorbehaltsgut und eingebrachtes Gut bezw. Sondergut. Das Vorbehaltsgut unterliegt den Regeln der Gütertrennung, das eingebrachte Gut bzw. Sondergut den Regeln des eingebrachten Gutes beim gesetzlichen Güterstande. Die Verbindlichkeiten der Frau erfahren daher dieselbe Behandlung, wie beim gesetzlichen Güterstande; es genügt daher eine Verweisung auf das dort Gesagte.

2. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

Während bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft die Verbindlichkeiten der Ehegatten grundsätzlich Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, belasten bei der Errungenschaftsgemeinschaft zwar die des Mannes stets das Gesamtgut, von den Verbindlichkeiten der Frau aber nur bestimmt charakterisierte, und zwar die in den §§ 1531, 1532, 1533, 1534 BGB. aufgeführten. Der Grundsatz bei der Errungenschaftsgemeinschaft ist also der, dass durch die Verbindlichkeiten der Frau ihr Vorbehaltsgut und ihr eingebrachtes Gut in erster Linie belastet werden.

Will ein Frauengläubiger das Gesamtgut in Anspruch nehmen, so muss er gegen den Mann vorgehen und den Beweis dafür erbringen, dass seine Forderung gegen die Frau zu den in den §§ 1531—1534 BGB. näher bezeichneten gehört.

Die Beweislast hat sich hier im Vergleich zur allgemeinen Gütergemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft

gerade umgekehrt. Sonst ist die Lage der Frauengläubiger die gleiche wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass durch die Ausschaltung des Gesamtgutes der Gütergemeinschaften im Konkurse der Ehefrau die Verbindlichkeiten der Ehefrau als Gesamtgutsverbindlichkeiten für den Konkurs der Ehefrau unmittelbar ihre Bedeutung verloren haben. Sie müssen somit als Verbindlichkeiten betrachtet werden, welche das reine Frauenvermögen belasten. Damit entfällt aber für diese Frage der Unterschied der Güterstände.

Zweiter Teil.

Das Verfahren.

1. Die Voraussetzungen.

Ehe wir die Lösung des Verfahrens betrachten, müssen wir die Voraussetzungen, unter welchen die Eröffnung erfolgt, einer Würdigung unterziehen.

Die Eröffnung des Verfahrens beruht auf zwei Voraussetzungen, auf einer materiellen, der Konkursreife oder Konkursmässigkeit,[1] und einer formellen, dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens.

Die Konkursreife.

§ 102 KO. bestimmt: Die Eröffnung des Verfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus. Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist.

1) Vergl. Kohler, Leitfaden, S. 173.

Zahlungsunfähigkeit ist die Unfähigkeit, diejenigen Gläubiger in Geld zu befriedigen, welche die gegenwärtige Befriedigung verlangen können und welche nicht auf die gegenwärtige Befriedigung verzichten wollen.[1]

Solange also Zahlungsfähigkeit vorhanden ist, d. h. für den Schuldner das Vorhandensein genügender verfügbarer Geldmittel, kann von Konkursreife nicht gesprochen werden; dabei ist es gleichgültig, woher diese Mittel stammen, ob aus eigenem Vermögen oder von dritter Seite zur Verfügung gestellt.

Mit der Annahme der Zahlungsunfähigkeit statt der Überschuldung als Konkursgrund ist ein wichtiger Faktor in das Konkursrecht eingeführt worden — der Kredit. Kredit ist Leistung gegen das blosse Versprechen der Gegenleistung. Gerechtfertigt wird der Kredit durch das Vertrauen zu der Person, welcher er gewährt wird.

Hat daher jemand Kredit, so hat er auch Mittel zur Verfügung und solange er Mittel zur Verfügung hat, solange ist er zahlungsfähig. Während nach dem früheren System der Konkurs aus äusseren Gründen — überwiegen der Passiva über die Aktiva — eröffnet werden konnte, erstreckt sich die heutige Prüfung der Konkursvoraussetzung auf ihre innere Natur.

Solange die Gläubiger befriedigt werden, kann es ihnen gleichgültig sein, ob der Schuldner sein Vermögen erschöpft hat oder nicht. Haben unbeteiligte Dritte soviel Vertrauen zu seinen Fähigkeiten, dass sie

---

1) Kohler, Leitfaden S. 173.

ihm Mittel zur Verfügung stellen, um seine Verbindlichkeiten erfüllen zu können, dann wäre es ein gewaltsames Zusammenbrechenlassen, wenn lediglich der äussere Umstand der Überschuldung genügt, die Eröffnung des Verfahrens zu rechtfertigen. Andererseits kann derjenige, von welchem Zahlung verlangt wird, noch hinreichendes Vermögen besitzen. Es ist aber in Werten festgelegt, welche zur Zeit nicht oder nur mit Mühe flüssig zu machen sind oder welche dem wirtschaftlichen Verkehr völlig entzogen sind. Nun kann, wie die Motive (z. KO. S. 320) sagen, den andringenden Gläubigern nicht damit gedient sein, dass ihr Schuldner ein selbst wohlhabender Mann ist, wenn derselbe nicht die Mittel zur Zahlung seiner fälligen Schulden herbeizuschaffen vermag; sie brauchen sich nicht mit dem Einwande der Vermögenssuffizienz abfinden zu lassen, wo sie Zahlung zu fordern berechtigt sind. Können auch nicht auf Grund von Kredit Mittel zur Befriedigung der gegenwärtigen Verbindlichkeiten beschafft werden, so liegt trotz des vorhandenen Vermögens Konkursreife vor und der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist gerechtfertigt.

Das entscheidende Moment liegt in der Verfügbarkeit des Vermögens für den Schuldner. Ist es dem wirtschaftlichen Verkehr für den Schuldner entzogen, sei es durch äussere Umstände oder durch Gesetz, so kommt es für die Prüfung der Konkursvoraussetzung nicht in Betracht. Die konkursrechtliche Zahlungsunfähigkeit für jeden Fall formelmässig festzulegen, ist unmöglich, vielmehr bedarf es dazu einer Feststellung von Fall zu Fall; ebensowenig gibt es für die Zahlungs-

unfähigkeit ein sicheres Anzeichen. Sie ist anzunehmen, wie § 102 KO. sagt, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist, d. h. die Nichterfüllung fälliger Geldschulden. Jedoch muss die Nichterfüllung in der Unfähigkeit liegen, die Verbindlichkeiten zu lösen. Die blosse Weigerung der Zahlung genügt nicht; auch muss die Zahlungseinstellung nicht blosse Zahlungsstockung, d. h. Zahlungsunfähigkeit vorübergehender Natur sein.

Bei einigen kapitalistischen Gesellschaften, im Falle des Nachlasskonkurses und der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat das Gesetz Überschuldung als Konkursvoraussetzung beibehalten. Wenn es sich daher um eine Ehefrau handelt, kann nur die allgemein gültige Zahlungsunfähigkeit in Betracht kommen. Denn die Ehefrau unterliegt grundsätzlich keiner anderen Behandlung als der Mann und die unverheiratete Frau. Durch die Verheiratung und den damit bedingten Güterstand wird aber die Stellung der Frau zu ihrem Vermögen eine andere als vor der Verheiratung. Diese veränderte Stellung dürfte bei Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit der Ehefrau nicht ausser Acht gelassen werden dürfen.

Keine Besonderheiten bietet wieder der Fall der Gütertrennung.

Unter dem gesetzlichen Güterstande und dem vertragsmässigen der Gütergemeinschaften ist der Ehefrau die selbständige Verfügung über ihr Vermögen entzogen. Die Frage erhebt sich hier, ob durch diese Verfügungsbeschränkung der Ehefrau ihr Vermögen dem wirtschaftlichen Verkehr in ihrer Sphäre derartig entzogen wird, dass es für die Beurteilung der konkursrechtlichen Zahlungsunfähigkeit nicht in Betracht kommt.

Das dürfte zu verneinen sein, soweit es sich um Vermögen handelt, über welches die Ehefrau immer noch eine wenn auch beschränkte Verfügungsmacht hat. Die Eigenschaft als Ehefrau, welche sonst unbeachtlich ist, wird daher bei der Beurteilung unter diesem Gesichtspunkte allerdings herangezogen werden müssen.

1. Die Frau lebt im gesetzlichen Güterstande.

Während die Ehefrau über ihr Vorbehaltsgut frei verfügen kann, ist sie hinsichtlich des eingebrachten Gutes in der Verfügung Beschränkungen unterworfen. Sie bedarf dazu der Zustimmung des Mannes. Immerhin ist es ihrer Verfügung nicht völlig entzogen. Materiellrechtlich ist die Ehefrau, soweit eingebrachtes Gut in Frage kommt, zahlungsunfähig. Konkursrechtlich dürfte aber diese Zahlungsunfähigkeit nicht genügen. Denn daraus, dass die Frau mit Zustimmung des Mannes aus eingebrachtem Gute zahlen kann, folgt, dass die materiellrechtliche Zahlungsunfähigkeit durch die Zustimmung des Mannes beseitigt werden kann, dass sie nur eine schwebende, nur eine bedingt konkursrechtliche ist. Für den Konkurs ist sie erst dann beachtlich, wenn sie zu einer unbedingten, zu einer definitiven wird, d. h. wenn der Mann seine Zustimmung zu Zahlungen aus eingebrachtem Gute versagt, erst dann ist für die Ehefrau die Möglichkeit, Mittel aus ihrem gebundenen Vermögen zu erhalten, ausgeschlossen, und dann erst ist, falls nicht von dritter Seite Mittel zur Verfügung gestellt werden, d. h. Kredit gewährt

wird, konkursrechtliche Zahlungsunfähigkeit und damit Konkursreife vorhanden.

Hier erhebt sich sofort eine Frage: Ist die blosse Versagung der Zustimmung seitens des Mannes ausreichend? Das dürfte bejahend zu beantworten sein. Für den Zahlung heischenden Gläubiger der Frau kommt der Mann zunächst nicht in Betracht. Der Mann ist nicht Schuldner,[1] das ist allein die Frau und von ihr kann auch nur die Leistung gefordert werden. Verlangt der Gläubiger aber zwangsweise Befriedigung und will er sich die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verschaffen, dann hat er im Prozess zwei Gegner zu überwinden:

1. die Frau, von welcher er die Leistung fordert,
2. den Mann, von welchem er Duldung der Zwangsvollstreckung verlangt.

Für die Frage der Zahlungsunfähigkeit der Frau kommt der Mann als etwaiger Prozessgegner des Zahlung verlangenden Gläubigers nicht in Betracht, sondern nur als Ehemann als Verwalter des eingebrachten Gutes, mit dessen Zustimmung erst die Frau über eingebrachtes Gut verfügen kann. Ob der Mann berechtigt oder unberechtigt seine Zustimmung versagt zur Befriedigung einer bestimmten Forderung aus eingebrachtem Gute, darauf kommt es nicht an, sondern lediglich darauf, ob er seine Zustimmung, dass die Frau über eingebrachtes Gut verfügen kann, giebt oder nicht. Dass der Gläubiger auf dem Prozesswege die Duldung der Zwangsvollstreckung erstreiten kann ist für die Beantwortung obiger Frage ohne Bedeutung.

1) A. A. Hellwig, Anspr. u. Kl. S. 320.

Versagt der Mann seine Zustimmung zu Zahlungen aus eingebrachtem Gut, so muss er gewärtig sein, dass der andringende Gläubiger den gerichtlichen Zwang in Anspruch nimmt; ebenso muss er aber auch gewärtig sein, dass der vergeblich Zahlung fordernde Gläubiger gegen die Ehefrau das Konkursverfahren beantragt.

Hiernach ist die Frage nach der Zahlungsunfähigkeit der Ehefrau nach den allgemeinen Regeln zu beurteilen (Planck § 1411 Anm. 8); wesentlich dabei ist jedoch, ob der Mann zu Zahlungen aus eingebrachtem Gute seine Zustimmung giebt oder nicht.

2. Die Frau lebt in Gütergemeinschaft.

Hier sind zwei gebundene Vermögensmassen der Frau vorhanden:

1. das eingebrachte Gut bzw. Sondergut,
2. das Gesamtgut.

Das eingebrachte Gut ist wie beim gesetzlichen Güterstande für die Frau nur mit Zustimmung des Mannes verfügbar. Das Gesamtgut ist der Sphäre der Frau völlig entzogen, da ihr grundsätzlich über diese Vermögensmasse kein Verfügungsrecht zusteht und jede Rechtsverfolgung in das Gesamtgut nur mit einem gegen den Mann allein gerichteten Titel, welcher auf Leistung, nicht nur auf Duldung lauten muss, zulässig ist. Für das Gesamtgut ist die Ehefrau demnach weder aktiv noch passiv legitimirt. (vgl. Hellwig, Anspr. u. Kl. S. 337.) Daher kann auch bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit der Ehefrau als Konkursvoraussetzung das Gesamtgut ignoriert werden.

Aus § 2 KO., nach welchem das Gesamtgut vom Konkurs der Ehefrau nicht berührt wird, kann dieser Schluss nicht gezogen werden, denn § 2 KO. setzt den bereits eröffneten Konkurs voraus und will nur der Hinzuziehung des Gesamtgutes zur Konkursmasse im Konkurse der Ehefrau widersprechen.

Scheidet das Gesamtgut aber aus, so bleibt für die Prüfung der Zahlungsunfähigkeit das ausschliessliche Frauenvermögen übrig: eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut. Wenn aber nur diese Vermögensmassen zur Beurteilung herangezogen werden, so wiederholt sich, was bereits beim gesetzlichen Güterstande gesagt ist, worauf verwiesen werden kann.

Die formelle Voraussetzung.

Nach § 103 KO. kann das Verfahren nur auf Antrag eröffnet werden. Zu dem Antrage ist berechtigt:

1. der Gemeinschuldner,
2. jeder Gläubiger.

Daraus folgt, dass der Mann den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen der Frau nicht stellen kann, es sei denn, dass er selbst Gläubiger seiner Frau wäre.

Beantragt die Frau selbst die Eröffnung des Verfahrens über ihr Vermögen, so kann dem Antrage stattgegeben werden, wenn das Gericht der Überzeugung ist, dass die Konkursvoraussetzungen vorliegen. Über die Zahlungsunfähigkeit in diesem Falle braucht ein

besonderer Nachweis nicht geführt zu werden, da der Angabe der Frau ohne weiteres Glauben geschenkt werden kann.

Beantragt dagegen ein Gläubiger die Eröffnung des Verfahrens, so findet eine Vorprüfung statt, welche sich auf die Berechtigung des Antragstellers und auf das Vorliegen des Konkursgrundes der Zahlungsunfähigkeit erstreckt. Die Überzeugung von der Konkursreife gewinnt das Gericht durch Glaubhaftmachung seitens des Antragstellers. Worauf sich beim Konkurs der Ehefrau die Glaubhaftmachung zu erstrecken hat, ergibt sich aus dem über die Konkursreife Gesagten. Wir haben festgestellt, dass die konkursrechtliche Zahlungsunfähigkeit der Ehefrau vorliegt, wenn ihr Mittel aus verfügungsfreiem Vermögen oder durch Kredit nicht mehr zu Gebote stehen und der Mann zu Zahlungen aus eingebrachtem Gute seine Zustimmung versagt. Demnach muss der andringende Gläubiger glaubhaft machen,

1. dass die Ehefrau ihre Zahlungen eingestellt hat;
2. dass der Mann seine Zustimmung zu Zahlungen aus eingebrachtem Gute versagt.

Da wir davon ausgehen, dass der Frau gegenüber alle Gläubiger gleichberechtigt sind und alle Gläubiger der Frau die gleiche Stellung grundsätzlich haben, so hat, wer von den Gläubigern auch immer das Verfahren über das Vermögen der Ehefrau beantragt, diese beiden Punkte glaubhaft zu machen.

* * *

Eine abweichende Stellung zu der erörterten Frage nimmt Quaatz ein.[1] Er führt zunächst zutreffend aus: „Es decken sich also grundsätzlich die Begriffe des Frauengläubigers mit dem des unbeschränkten Gläubigers und der des unbeschränkten Gläubigers mit dem des Konkursgläubigers.“ Aus diesem Ergebnis zieht er nun aber nicht die richtigen Konsequenzen. S. 39 sagt er, dass die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin in verschiedenem Umfange glaubhaft zu machen ist, je nachdem die Forderung des beantragenden Gläubigers dem Ehemann gegenüber wirksam ist oder nicht, d. h. sog. Vollforderung oder Vorbehaltsgutsforderung ist. Er lässt also den gewonnenen Gesichtspunkt fallen und operiert von vornherein mit der Scheidung der Frauengläubiger in Vorbehaltsgutsgläubiger und unbeschränkte Gläubiger. Die Vorbehaltsgutsgläubiger hätten glaubhaft zu machen Zahlungsunfähigkeit hinsichtlich des Vorbehaltsgutes und Nichtzahlung aus dem eingebrachten Gute, die unbeschränkten Gläubiger dagegen Zahlungsunfähigkeit hinsichtlich des ganzen Vermögens. Demgegenüber ist zu fragen: Woran erkennt der Konkursrichter, ob der Antragsteller Vorbehaltsgutsgläubiger oder Vollgläubiger ist? Der Ausweg, den Quaatz gibt (a. a. O. S. 39), dass Gläubiger, welche nichts darüber angeben, ob ihnen Befriedigung aus dem Eingebrachten zustehe, als unbeschränkte Gläubiger zu behandeln sind, lässt die Folgerichtigkeit vermissen. Die Unterscheidung der Gläubiger ist erst eine Folge des ehemännlichen Widerspruchs unter den Voraussetzungen der §§ 1412 ff. BGB. (vgl. Quaatz S. 32 a. a. O.). Die Prüfung des Konkurs-

1) Arch. f. bürg. R. 24, S. 38.

richters erstreckt sich aber zunächst nur auf die Antragsberechtigung des Antragsstellers, d. h. ob seine Forderung, wie Jaeger (Komm. z. KO. § 105) sagt, in dem beantragten Verfahren anmeldbar ist, ob seine Konkursgläubigereigenschaft vorhanden ist. Diese Eigenschaft haben aber alle persönlichen Gläubiger der Ehefrau, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an sie haben, wobei es garnicht in Betracht kommt, ob der Mann die Forderung etwa von der Befriedigung aus eingebrachtem Gute ausschliessen kann. Konkursgläubiger sind, wie Planck (a. a. O. § 1411 Anm. 8) sagt, alle Gläubiger der Frau, die es sein würden, wenn die Frau unverheiratet wäre. Die Antragsberechtigung ist demnach unabhängig davon, ob der Mann den antragenden Gläubiger auf das Vorbehaltsgut beschränken kann oder nicht. Ist das aber der Fall, dass die Gläubigereigenschaft eine einheitliche ist, dann muss auch der Konkursgrund ein einheitlicher sein; denn um die Eröffnung des Verfahrens herbeizuführen, darf der Konkursgrund nicht nur für den Antragsteller, sondern muss allgemein für jeden Gläubiger vorhanden sein. Lehnen wir die Scheidung der Frauengläubiger in Vollgläubiger und Vorbehaltsgutsgläubiger ab, so entfällt auch die Befürchtung, welche Quaatz (a. a. O. S. 39) äussert, dass die Vorbehaltsgutsgläubiger während der Dauer der Verwaltungsgemeinschaft den Konkurs nicht erlangen können, wenn stets die Zahlungsunfähigkeit bezüglich des Gesamtvermögens der Frau gefordert wird. Diese Forderung muss aber gestellt werden, denn das Frauenvermögen ist eine Einheit. Die Scheidung des Frauen-

vermögens in eingebrachtes Gut und in Vorbehaltsgut kommt nur gegenüber dem Manne, nicht aber im Verhältnisse der Gläubiger der Frau zu einander und auch nicht im Verhältnisse der Frau zu ihren Gläubigern in Betracht (Planck § 1411 Anm. 8, Schröder a. a. O. S. 39).

* * *

Ullmann (ges. ehel. Güterrecht S. 243 ff.) behandelt den Konkurs der Ehefrau, indem er drei Fälle aufstellt:

1. Die Frau besitzt nur Vorbehaltsgut.

Für diesen Fall lässt er die allgemeinen Konkursgrundsätze gelten. Er sagt: „Der Eröffnung des Konkursverfahrens und der Durchführung desselben nach den Grundsätzen der Konkursordnung steht nichts entgegen."

2. Die Frau besitzt nur eingebrachtes Gut.

Hier ist er der Ansicht, der Konkurs könne nur eröffnet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Zahlungen, obgwohl sie aus dem eingebrachten Gute geleistet werden müssten, aus diesem nicht geleistet werden können, mit anderen Worten: Zahlungsunfähigkeit ist nur dann vorhanden, wenn der Zustand vorliegt, dass diejenigen Forderungen, für welche aus dem eingebrachten Gut zwangsweise Befriedigung gefordert werden kann, fällig sind und aus dem eingebrachten Gut nicht getilgt werden können. Ullmann entfernt sich hier von dem Boden der Konkursordnung. S. 248 sagt er: wie soll er den Beweis liefern (sc. der antragende Gläubiger), dass die andern fälligen Forderungen vollberechtigt sind, und dass das eingebrachte Gut zur Tilgung

aller vollberechtigten Forderungen nicht ausreicht? Zu erwidern wäre hier, dass dieser Beweis von dem betreibenden Gläubiger garnicht verlangt werden kann. Der Gläubiger hat nicht die Unzulänglichkeit des Vermögens der Gemeinschuldnerin darzutun; das wäre der Nachweis der Überschuldung, Überschuldung wird aber vom Gesetze nicht verlangt und ist auch nicht genügend zur Eröffnung des Verfahrens. Der betreibende Gläubiger hat nur seine Antragsberechtigung und die Zahlungsunfähigkeit der Gemeinschuldnerin nachzuweisen, d. h. dass sie nicht im Stande ist, von ihr verlangte Zahlungen zu leisten. Der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit ist aber noch nicht erbracht, wenn der antragende Gläubiger den von Ullmann verlangten Nachweis führt, ganz abgesehen davon, dass ein Gläubiger schwerlich in der Lage sein wird, diesen rigorosen Nachweis zu führen, was ja Ullmann selbst zugiebt. Wie soll der Gläubiger in Erfahrung bringen, dass ausser seiner Forderung noch andere Forderungen existieren, die sich gegen das eingebrachte Gut richten? Soll er etwa ein Aufgebot erlassen? Und woran erkennt er eine Forderung als Voll-Forderung, bevor der Mann sein Widerspruchsrecht ausgeübt hat? Nach der Fassung des § 1411 BGB. sind zunächt alle Forderungen Voll-Forderungen, denn grundsätzlich haben die Rechte der Frauengläubiger Vorrang vor den Rechten des Mannes. Jeder Gläubiger der Frau hat das Recht, wenn er seine Antragsberechtigung und die Konkursvoraussetzung dargetan hat, den Konkurs zu begehren, und jeder Gläubiger der Frau ist als solcher auch Konkursgläubiger. (cf. Planck § 1411 Anm. 8). Eine andere

Frage ist es aber, ob er in dem Verfahren auch Befriedigung erhält. Wird der Konkurs über das eingebrachte Gut eröffnet und ergiebt sich, dass keiner der Gläubiger das eingebrachte Gut in Anspruch nehmen kann, dann muss die Einstellung des Verfahrens erfolgen, aber nicht, wie Ullmann (S. 249 vgl. auch S. 35 h. l.) meint, wegen mangelnder Gläubiger, sondern wegen mangelnder Masse. Das eingebrachte Gut, welches grundsätzlich dem Beschlagsrecht der Gläubiger unterliegt, ist durch den erfolgreichen Widerspruch des Mannes dem Beschlagsrecht wieder entzogen, sodass eine Masse nicht mehr vorhanden ist.

Wenn Ullmann (S. 250) zu dem Ergebnis kommt, dass es nach Lage der Gesetzgebung unmöglich ist, den Konkurs über das Vermögen der Ehefrau wider den Willen des Ehemannes zu eröffnen, wenn dieselbe nur eingebrachtes Gut besitzt, so ist das dahin richtig zu stellen, dass infolge des grundsätzlichen Vorranges der Gläubigerrechte vor den Rechten des Ehemannes der Konkurs wohl eröffnet werden kann, dass aber der Mann in der Lage ist, eine Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, sowie die Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen er eine Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut nicht zu dulden braucht.

3. Die Frau besitzt eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut.

Hier erstreckt Ullmann die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens vorliegen, nur auf das Vorbehaltsgut. Er sagt: Nicht berücksichtigt kann das eingebrachte Gut werden. Zahlungsunfähig-

keit liegt vor, wenn die Ehefrau nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungen aus dem Vorbehaltsgut zu leisten. Das dürfte zu weit gegangen sein. Annehmbar wäre das Ergebnis, wenn das eingebrachte Gut den Frauengläubigern völlig entzogen wäre. Das ist aber nicht der Fall. Das eingebrachte Gut haftet vielmehr grundsätzlich allen Frauengläubigern, es bildet mit dem Vorbehaltsgut das einheitliche Frauenvermögen. Ist aber das Frauenvermögen, wenn es aus eingebrachtem Gut und Vorbehaltsgut besteht, trotzdem als eine Einheit zu betrachten, dann darf auch bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit der Ehefrau das eingebrachte Gut nicht ignoriert werden.

* * *

Die Prüfung des Konkursrichters hat sich ferner darauf zu erstrecken, ob eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse vorhanden ist.

Zwei Gesichtspunkte sind für diese Prüfung entscheidend:

1. das Vermögen der Frau ist ein einheitliches,
2. die Gläubiger der Frau haben grundsätzlich die gleiche Stellung.

Hieraus folgt, dass für die richterliche Entscheidung die Teilung des Frauenvermögens in eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut zunächst nicht in Betracht kommt; dass der Konkursrichter ferner damit rechnen muss, dass sämtliche Gläubiger der Frau Befriedigung aus eingebrachtem Gute erhalten. Somit ergiebt sich, dass die Prüfung dieses Erfordernisses für die Eröffnung des Verfahrens nicht von dem Normalfall abweicht:

der Konkursrichter hat dabei nach den allgemeinen Grundsätzen zu verfahren.

Nach Eröffnung des Konkurses kann sich jedoch herausstellen, dass die Gläubiger keinen Zugriff auf das eingebrachte Gut nehmen können; dann hat sich die Prüfung auf das Vorbehaltsgut zu beschränken und kann hier gegebenen Falles zur Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO. führen.

2. Abwickelung des Verfahrens.

a) Bei der völligen Gütertrennung.

Bei der völligen Gütertrennung und dem Spezialfall des gesetzlichen Güterstandes, bei welchem das gesamte Vermögen der Frau Vorbehaltsgut ist, vollzieht sich die Abwickelung des Verfahrens nach den gewöhnlichen Regeln. Jedoch ist folgendes zu berücksichtigen: Nach § 1430 BGB. kann die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes überlassen. Dann hat der Mann die Befugnis, die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen zu verwenden.

Für die Beurteilung dieses Verhältnisses gelten die Normen des Auftrages (§ 662 ff. BGB.).

Welchen Einfluss übt nun die Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen der Frau auf diese Verwaltung und Nutzniessung aus? Nach § 23 KO. erlischt ein vom Gemeinschuldner erteilter Auftrag durch die Eröffnung des Verfahrens, somit also auch diese Verwaltung des Frauenvermögens durch den Mann. Das Vermögen gehört zur Konkursmasse, die Verwaltung übernimmt der Konkursverwalter. Bis zur

Übernahme durch den Verwalter hat jedoch der Mann die Verwaltung fortzusetzen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. Zu Gunsten des Mannes gilt aber die Verwaltung trotz des Erlöschens durch die Eröffnung des Verfahrens als fortbestehend, bis der Mann von dem Erlöschen Kenntnis erhält oder es kennen muss. Der Mann würde, wenn er die Verwaltung schuldhafterweise vernachlässigte, der Masse haftbar werden, andererseits hat er aber auch aus der Fortführung der Verwaltung Ansprüche; nach § 27 KO. ist er im Falle des § 672 Satz 2 BGB. Massegläubiger, im Falle des § 674 BGB. Konkursgläubiger.

Die Frage erhebt sich hier, welches Schicksal haben die von dem Manne aus der überlassenen Verwaltung des Frauenvermögens bezogenen Einkünfte, welche noch vorhanden sind? Gehören die Einkünfte zur Konkursmasse oder verbleiben sie dem Manne? Wenn ja auch im allgemeinen die Vorschriften über den Auftrag auf dieses Verhältnis des Mannes zur Frau und zum Frauenvermögen Anwendung finden, so sind gerade die §§ 666, 667 BGB. betreffend die Rechnungslegung und Herausgabe des aus der Geschäftsführung Erlangten ausgenommen. Die Motive (Bd. IV. S. 325) wollen mit der Entbindung des Mannes von der Rechnungslegung vermeiden, dass später bei einer Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten Streitigkeiten entstehen. Zu einer Rechnungslegung solle der Mann nicht verpflichtet sein, sondern seine Verpflichtung solle sich lediglich auf die Herausgabe derjenigen Einkünfte beschränken, welche zu der Zeit, in welcher die Ehe-

frau dieselben in Anspruch nähme, noch bei dem Ehemann vorhanden sind.

Nach § 1340 des Entwurfs hatte der Mann die bezogenen aber noch vorhandenen Einkünfte herauszugeben. Im Bürgerlichen Gesetzbuch fehlt diese Bestimmung. Planck (§ 1430 Anm. 1) ist nun der Ansicht, dass der Mann bezüglich der Einkünfte weder zu einer Rechnungslegung noch zu einer Herausgabe der bei Beendigung der Verwaltung noch vorhandenen und von ihm schon bezogenen Einkünfte verpflichtet sei. Diese Ansicht dürfte zu weit gehen. Aus dem Fehlen der im Entwurf enthaltenen Bestimmung, dass der Mann die noch vorhandenen Einkünfte herauszugeben habe, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass der Mann die noch vorhandenen Einkünfte nunmehr behalten darf. Die Einkünfte des Vermögens der Frau gehören wiederum der Frau, wenn nicht, wie z. B. beim gesetzlichen Güterstande, eine andere Bestimmung darüber getroffen ist. Soweit nun die Verwendung der Einkünfte nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmässigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmässiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, gestattet das Gesetz dem Manne die Verwendung der Einkünfte nach freiem Ermessen. Das freie Ermessen des Mannes ist aber sehr eingeschränkt durch das Bestimmungsrecht der Frau. Jederzeit kann die Frau die Verwaltung ihres Vermögens wieder an sich ziehen und jederzeit kann die Frau über die Verwendung der Einkünfte von denen des Mannes abweichende Bestimmungen treffen. Dem

Manne Vermögensvorteile zuzuwenden liegt nicht in der Absicht des Gesetzes. (vgl. Quaatz a. a. O. S. 31). Die Bestimmung des § 1430 BGB. ändert nichts an der Tatsache, dass die Einkünfte des Frauenvermögens auch der Frau gebühren, wenn auch die Verwendung dem Manne überlassen wird.

Von einer Rechnungslegung über die Verwendung der Einkünfte ist der Mann entbunden, was sich aus der Verwendung nach freiem Ermessen ergiebt. Wenn nun der Mann die Einkünfte verwenden kann, so folgt daraus, dass sich das Bestimmungsrecht der Frau nur auf noch vorhandene Einkünfte erstrecken kann. Soweit die Einkünfte bereits Verwendung gefunden haben, ist das Bestimmungsrecht der Frau ausgeschlossen. Trotz der Verwendung durch den Mann sind es immer Einkünfte der Frau, welche er verwendet. Der Zweifel über das Schicksal der noch vorhandenen Einkünfte, welcher durch die Bestimmung des Entwurfs (§ 1340 d. E.) endgültig beseitigt worden wäre. ist aber gerade dadurch unberechtigt. Um sie behalten zu können, fehlt es dem Manne an einem Rechtstitel: er hat sie herauszugeben. Während der Beauftragte Rechnung zu legen hat, alles, was er durch den Auftrag erhält, herausgeben und verwendetes Geld verzinsen muss, beschränkt sich die Pflicht des Ehemannes aus seinem Auftrage lediglich auf Herausgabe der noch vorhandenen, wenn auch schon bezogenen Einkünfte. Endigt die überlassene Verwaltung durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Ehefrau, so hat der Mann also die bereits bezogenen aber noch vorhandenen Einkünfte als Frauenvermögen und demgemäss zur

Konkursmasse gehörig herauszugeben. Gerade dadurch unterscheidet sich dieses Verhältnis des Mannes zum Frauenvermögen von dem durch den gesetzlichen Güterstand herbeigeführten. Hier erwirbt der Mann die Einkünfte zu Eigentum. In diesem Falle ist er nicht verpflichtet, sie zur Masse fliessen zu lassen und hat, falls sie bereits zur Masse gezogen sind das Recht der Aussonderung bezw. einen Anspruch aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse.

* * *

Wie gestaltet sich die Beitragspflicht der Frau? Nach dem Gesetz hat zwar der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen (§ 1427 BGB.), aber mit Hülfe der Frau; denn es ist nur ein Gebot der Gerechtigkeit, dass auch die Frau, soweit sie dazu im Stande ist, sei es durch Beisteuerung aus den Einkünften ihres Vermögens, sei es durch Arbeit zur Bestreitung der ehelichen Lasten herangezogen wird (§ 1427 BGB.). Diese familienrechtliche Pflicht der Frau wird durch die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen in keiner Weise berührt.

Ihr Vermögen ist mit den Nutzungen dem Beschlagsrecht der Konkursgläubiger unterworfen und ihrer Verfügung entzogen. Konkursgläubiger ist aber der Mann auf Grund der familienrechtlichen Beitragspflicht der Frau nicht, (vgl. Jaeger KO. § 3. Anm. 28 ff.) kann also die Beitragspflicht auch nicht im Konkurse geltend machen. Das Vermögen der Frau, soweit es dem Beschlagsrecht der Gläubiger unterliegt und zur Bildung der Konkursmasse herangezogen wird, kommt also für

die Beitragspflicht der Ehefrau aus § 1427 BGB. nicht mehr in Betracht.

Der Mann ist also nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Frau auf die Erträge ihrer Arbeit oder auf die Einkünfte eines von ihr nach der Konkurseröffnung erworbenen Vermögens angewiesen. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Mann rückständige Beiträge im Konkurse der Frau als Konkursforderung anmelden kann. Für die Vergangenheit kann aber der Mann die Leistung von der Frau nur verlangen, wenn er sie zur Leistung aufgefordert hat und die Frau mit der Leistung im Rückstande geblieben ist (§ 1427 BGB. Abs. 2).

b) Beim gesetzlichen Güterstande.

In der Konkursordnung ist das Verhältnis des Mannes zum Frauenvermögen unter dem gesetzlichen Güterstande keiner besonderen Erörterung für den Fall des Frauenkonkurses unterzogen; ebenso fehlen Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch darüber. Bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mannes wird die Beendigung der Verwaltung und Nutzniessung des Mannes herbeigeführt (§ 1419 BGB.) Eine analoge Bestimmung bezüglich des Konkurses der Ehefrau besteht nicht. Somit wird das Recht des Mannes durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau nur in derselben Weise berührt, wie es berührt wird bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau. (vgl. Ullmann, a. a. O. S. 244).

Eine Beendigung der Rechte des Mannes tritt daher nicht ein. Sie müssen nur zurücktreten vor dem stärkeren Rechte der Gläubiger, Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen zu können. Das Recht der Frauengläubiger hat den Vorrang vor dem des Mannes.

Wie wir gesehen haben, gehört das eingebrachte Gut zur Konkursmasse, welche der Verwalter nach § 117 KO. sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen hat. Hat der Verwalter dieser Bestimmung Folge geleistet, so ist damit das Recht des Mannes für die Dauer des Konkurses der Ausübung nach suspendiert. Die Eröffnung des Konkurses schafft eine neue Rechtslage. Das eingebrachte Gut, welches unter normalen Verhältnissen den Bedürfnissen des ehelichen Aufwandes dient, dessen Nutzungen zu diesem Zwecke dem den ehelichen Aufwand tragenden Manne zugewiesen werden, muss im Falle des Konkurses über das Frauenvermögen dem wichtigeren Zwecke der Befriedigung der Gläubiger dienen.

Wollte man bei dieser Rechtskollision dem Manne die Verwaltung und Nutzniessung belassen, wie Schröder (a. a. O. S. 39) will, so wäre die grosse Gefahr vorhanden, dass eine Schmälerung der Masse und damit eine Beeinträchtigung der Gläubiger eintreten könnte; der Mann braucht z. B. nach § 1376 BGB. zur Verfügung über Geld und verbrauchbare Sachen nicht die Zustimmung der Frau, d. h. er kann selbständig verfügen. Da er ausserhalb des Konkursverfahrens steht, so ist keine Handhabe vorhanden, die Gläubiger gegen derartige Verfügungen des Mannes zu schützen. Das

Gesetz hat keine Möglichkeit gegeben, die Wirkung solcher Rechtsgeschäfte durch Anfechtung etwa zu inhibieren. Und gesetzt den Fall, der Mann wäre selbst als Konkursgläubiger am Verfahren beteiligt?

Es ist daher, um die Befriedigung der Gläubiger ungefährdet durchzuführen, was Sache des Konkursverwalters ist, eine Notwendigkeit, dass für die Durchführung und Dauer des Verfahrens das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes über das Frauenvermögen, welches dem Beschlagsrecht der Konkursgläubiger unterliegt, quoad usum auf den Verwalter übergeht; quoad substantiam bleibt es beim Manne (vgl. Petersen-Kleinfeller, KO. S. 20, Bem. 7.). Ist neben eingebrachtem Gut, welches dem Beschlagsrecht unterliegt, beschlagsfreies vorhanden, so bleibt bezüglich des letzteren das Recht des Mannes in Kraft, während er bezüglich des ersteren auf sein Recht zu Gunsten der Gläubiger der Frau zu verzichten hat. Über Neuerwerb also, soweit er nicht Vorbehaltsgut ist und über Gegenstände, welche der Pfändung nicht unterliegen und als solche nach § 1 KO. nicht zur Konkursmasse gehören, übt der Mann sein Recht aus. Ist das Konkursverfahren beendet, so treten die Rechte des Mannes am Frauengute, wenn ein Rest verbleibt, wieder in Kraft, wie vor der Eröffnung des Verfahrens.

Ist das Verfahren eröffnet, so findet wie gewöhnlich die Prüfung und Feststellung der angemeldeten Forderungen statt. Wie wir gesehen haben, kann jeder Gläubiger der Frau die Befriedigung aus dem eingebrachten Gute begehren, ein Recht des Mannes ist

es in bestimmten Fällen, diesem Begehren erfolgreich zu widersprechen.

Will nun ein Gläubiger die Befriedigung aus eingebrachtem Gute durchsetzen, so bedarf er dazu zweier Titel

1. gegen die Frau auf Leistung
2. gegen den Mann auf Duldung.

Da nun im Konkurse der Frau die Feststellung der angemeldeten und eingetragenen Forderungen dem Titel gegen die Frau gleichgestellt wird, so folgt daraus, dass aus dieser Feststellung nur die Beteiligung an der Verteilung des der freien Verfügung der Frau unterliegenden Vermögens, also des Vorbehaltsgutes, statthaft sein kann und dass aus der Feststellung allein an einer Verteilung des eingebrachten Gutes teilzunehmen nicht angängig ist. Hierzu bedarf es vielmehr noch eines Titels gegen den Mann. Der Titel kann sich ergeben aus einem Urteil oder aus einer vollstreckbaren Urkunde nach § 794 CPO. No. 5, in welcher sich der Mann der sofortigen Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut unterwirft. Der Titel gegen den Mann muss auf Duldung der Zwangsvollstreckung lauten, ein Titel auf Leistung genügt nicht. Diejenigen Gläubiger, welche noch nicht im Besitze eines solchen Titels gegen den Mann sind, müssen ihn durch Klage gegen den Mann zu erwerben suchen.

Hieraus ergiebt sich die Scheidung der Gläubiger in Vollgläubiger und Vorbehaltsgutsgläubiger.

Drei Möglichkeiten sind nun vorhanden; es beteiligen sich am Verfahren:

1. nur Vorbehaltsgutsgläubiger,

2. nur Vollgläubiger,

3. Vorbehaltsgutsgläubiger und Vollgläubiger.

Zu 1.) Die Feststellung der Masse ist Sache des Konkursverwalters. Für den unterstellten Fall, dass nur Gläubiger vorhanden sind, welche keinen vollstreckbaren Titel gegen den Mann haben, also nur Vorbehaltsgutsgläubiger sind, kommt für die Verteilung das eingebrachte Gut nicht, sondern nur das Vorbehaltsgut in Betracht, und der Verwalter wird die Besitznahme zweckmässig darauf beschränken. Streitigkeiten, welche sich ergeben, ob ein Gegenstand zum Vermögen des Mannes oder zu dem der Frau gehört, werden durch Feststellungsklage erledigt. Eine allgemeine Vermutung für die Zugehörigkeit zum Vermögen des Mannes oder zum Vermögen der Frau besteht nicht. Jedoch gilt im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermutung, dass die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte der Frau gehören (§ 1362 BGB. Abs. 2). Diese Vermutung hat der Mann zu entkräften, sobald es zu einer Feststellungsklage kommt.

Ergeben sich Streitigkeiten, ob ein Gegenstand zum eingebrachten Gut oder zum Vorbehaltsgut gehört, so ist auch hier der Weg der Feststellungsklage gegeben. Da nach § 1363 BGB. grundsätzlich das Vermögen der Frau durch die Eheschliessung der Verwaltung und Nutzniessung des Mannes unterworfen und damit eingebrachtes Gut wird, so streitet diese Vermutung für den Mann; die Beweislast trifft daher den Verwalter,

mag die Klage von ihm oder von dem Manne angestellt sein.

Ist nun aber das eingebrachte Gut bereits zur Masse gezogen, so hat der Mann gegen den Verwalter eine Klage auf Herausgabe. Nach § 1411 BGB. sind alle Frauengläubiger Vollgläubiger. Um mit der Klage auf Herausgabe durchzudringen, müsste der Mann den Beweis liefern, dass es sich nur um solche Gläubiger handelt, deren Befriedigung aus eingebrachtem Gut er nicht zu dulden braucht, aus welchem Grunde er demnach die Herausgabe des eingebrachten Gutes verlangen kann. Ein Aussonderungsrecht bezüglich des eingebrachten Gutes im Sinne der Konkursordnung steht dem Manne nicht zu, wie z. B. Planck (a. a. O. § 1411 Anm. 8.) und Seuffert (bei Binding S. 87) annehmen. Das widerstreitet der klaren Bestimmung der Konkursordnung, welche ein Aussonderungsrecht nur dann giebt, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche dem Gemeinschuldner nicht gehören. Die Aussonderung im Sinne der Konkursordnung will verhindern, dass Gegenstände, welche nicht im Eigentum des Gemeinschuldners stehen, zur Befriedigung seiner Gläubiger Verwendung finden. Das Aussonderungsrecht ist nur eine Konsequenz des § 1 KO., welcher besagt, dass das gesamte, dem Gemeinschuldner gehörige Vermögen die Konkursmasse bildet. Gegenstände, welche dem Aussonderungsrecht unterliegen, gehören daher materiellrechtlich garnicht zur Masse. Da nun das eingebrachte Gut Eigentum der Ehefrau, also der Gemeinschuldnerin ist, und da auch das ein-

gebrachte Gut der Zwangsvollstreckung unterliegt, so gehört es auch zur Konkursmasse nach § 1 KO. Ein Aussonderungsrecht macht daher der Mann nicht geltend, wenn er die Herausgabe des eingebrachten Gutes verlangt. Er entzieht es durch den Nachweis, dass nur Gläubiger vorhanden sind, deren Befriedigung aus eingebrachtem Gute er wiedersprechen kann, dem Beschlagsrecht dieser Gläubiger.

Zu 2.) Es sind nur Vollgläubiger vorhanden. Der Fall liegt einfacher als der erste. Das gesamte Frauenvermögen, eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut, wird in diesem Falle zur Befriedigung der Gläubiger verwendet. Bei der Herstellung der Masse hat der Verwalter den § 1411 BGB. Abs. 2 zu beachten, welcher lautet: Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach § 1377 BGB. Abs. 3 veräussert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

Da es im Fall 2 gleichgültig ist, ob ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut oder zum eingebrachten Gut gehört, denn den Vollgläubigern dienen ja beide Vermögensmassen zur Befriedigung, so werden Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einem oder dem andern Gute entfallen; es kann sich hier nur der Streit über Zugehörigkeit zum Vermögen des Mannes oder zu dem der Frau wiederholen.

Sollte nach der Verteilung ein Überschuss bleiben, so würde, was eingebrachtes Gut war, dem Manne, was Vorbehaltsgut war, der Frau wieder zufallen. Sache der Ehegatten ist es, nach § 1417 BGB. die Ausgleichung zwischen den beiden Vermögensmassen vorzunehmen.

Zu 3.) Es treffen Vorbehaltsgutsgläubiger und Vollgläubiger zusammen.

Die aus dem gesamten Frauenvermögen bestehende Konkursmasse muss in zwei Massen zur Verteilung kommen, da die Vorbehaltsgutsgläubiger aus eingebrachtem Gute nicht befriedigt werden. Der Verwalter muss daher schon bei der Aufzeichnung der einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände damit rechnen. Jedenfalls wird es die Verteilungsarbeit ungemein erleichtern, wenn der Verwalter bereits bei der Aufzeichnung die Schichtung in eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut vornimmt. Hierbei können sich wieder Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Gegenständen ergeben, ob zum Vermögen des Mannes oder zu dem der Frau. Diese Streitigkeiten werden sich nur zwischen Ehemann und Verwalter entwickeln. Dagegen kann sich bei der Konkurrenz von Vollgläubigern und Vorbehaltsgutsgläubigern ein Streit entwickeln zwischen Gläubigern und Verwalter behufs Feststellung der Zugehörigkeit von Gegenständen zum eingebrachten Gut oder zum Vorbehaltsgut. Dieser Streit ist im Grunde nur ein Widerspruch der Konkursgläubiger gegen die Verteilungsliste. Über solchen Widerspruch wird nicht im Wege des förmlichen Prozesses, sondern auf kurzfristige Einwendung vom Konkursgericht im Offizialverfahren entschieden. (Jaeger, KO. § 158 Anm. 1, vgl. Kohler, Leitfaden S. 236.) Streiten sich die Gläubiger über diese Zugehörigkeit, so liegt auch hierin nur ein Widerspruch gegen die Verteilungsliste, welcher in gleicher Weise erledigt wird.

Ist nunmehr eine Masse hergestellt, dass zur Verteilung geschritten werden kann, so wird diese durch den Verwalter vorgenommen. Wie der Verwalter bei Anfertigung der Bilanz die Absonderungsberechtigten, die Massegläubiger, bevorrechtigte und nicht bevorrechtigte Konkursgläubiger zu trennen hat, so wird er im Konkurse der Ehefrau bei Konkurrenz von Vollgläubigern und Vorbehaltsgutsgläubigern auch bereits die Scheidung der beiden Gläubigerklassen vornehmen. Diese Trennung hebt weder die Einheit der Schuldenmasse auf, noch ist sie etwas Ungewöhnliches. (Quaatz a. a. O. S. 40.)

Bei dem Fehlen jeder gesetzlichen Bestimmung bezüglich des Frauenkonkurses muss bei der Verteilung ein Modus gefunden werden, der befriedigende Ergebnisse liefert, ohne wiederum mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu kollidieren. Kohler (Leitfaden S. 1) sagt: Der Konkurs ist ein geregeltes Verfahren, um beim Zusammenbruch des Vermögens einer Person es zu bewirken, dass der Verlust möglichst gleichheitlich von allen Gläubigern getragen wird und sich so gering als möglich gestaltet.

Das Bestreben muss also darauf gerichtet sein, dass alle Gläubiger, sofern nicht Umstände auf Vorzugsbefriedigung vorliegen in gleicher Weise befriedigt werden; ferner dass die Gläubiger möglichst viel von ihrer Forderung erhalten. Die grundsätzliche Gleichberechtigung der Frauengläubiger wird durch den gesetzlich zulässigen Widerspruch des Mannes gegen die Befriedigung aus eingebrachtem Gut für eine Anzahl Gläubiger aufgehoben. Dadurch sind zwei Klassen

Gläubiger und folgerichtig auch zwei Massen geschaffen, innerhalb welcher das Prinzip der Gleichberechtigung Platz greift.

Die Verteilung geschieht nun in der Weise, dass zunächst die Vollgläubiger ihre Befriedigung aus dem eingebrachten Gute erhalten, und zwar entweder vollständig oder verhältnismässig. Bleibt im ersten Falle ein Rest übrig, so wird dieser dem Manne wieder ausgeliefert, da ja die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes nur ruht. Die Verteilung des Vorbehaltsgutes hat in derselben Weise zu geschehen, nur dass hierbei die bei der Verteilung des eingebrachten Gutes ausgefallenen Gläubiger mit ihrer Restforderung partizipieren, denn die Vollgläubiger haben ja ein Recht auch aus dem Vorbehaltsgut Befriedigung zu erhalten, und ein Ausschluss der Vollgläubiger seitens der Vorbehaltsgutsgläubiger ist unstatthaft. Mit dem Grundsatz, dass die Gläubiger möglichst viel von ihrer Forderung erhalten sollen, ist wohl zu vereinigen, dass von dem eingebrachten Gut möglicherweise ein Rest bleibt, welcher der Gemeinschuldnerin zu Händen ihres Mannes wieder zufliesst, und dass trotzdem ein Teil der Gläubiger, die Vorbehaltsgutsgläubiger, nicht volle Befriedigung erhalten. Das ergiebt sich eben daraus, dass den Vorbehaltsgutsgläubigern die Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verwehrt werden kann und verwehrt worden ist. (Vgl. Seuffert bei Binding S. 87 ff.)

Die zahlenmässige Gestaltung zu Fall 3 wäre etwa folgendermassen zu denken, wobei zur Vergleichung dieselben Zahlen gewählt sind, welche Schröder (ehel. Güterr. S. 39) gewählt hat.

Es sind vorhanden:

1. Aktiva:

Eingebrachtes Gut . . .	35000 Mk.
Vorbehaltsgut	10000 Mk.
Gesamtvermögen Sa.	45000 Mk.

2. Passiva:

Vollschulden	38000 Mk.
Vorbehaltsgutsschulden .	12000 Mk.
Gesamtschulden Sa.	50000 Mk.

Die Vollschulden im Betrage von 38000 Mk. werden konkursmässig aus dem eingebrachten Gute befriedigt, d. h. 35000 Mk. werden auf 38000 Mk. Schulden verteilt. Es ergiebt sich eine Dividende von $92^{1}/_{10}$ %. Der Verlust, welchen die Vollgläubiger erleiden, beträgt 3000 Mk. oder $7^{9}/_{10}$ %. Mit diesem Verlust von 3000 Mk. beteiligen sie sich zusammen mit den Vorbehaltsgutsgläubigern an der Verteilung des Vorbehaltsgutes. Zu den 12000 Mk. Vorbehaltsgutsschulden kommen also noch 3000 Mk. ausgefallene Vollschulden hinzu.

Auf 15000 Mk. kommt demnach das Vorbehaltsgut in Höhe von 10000 Mk. zur Verteilung; es ergiebt sich eine Dividende von $66^{2}/_{3}$ %.

Die Vollgläubiger erhalten demnach zuerst das ganze eingebrachte Gut in Höhe von 35000 Mk.
dazu $66^{2}/_{3}$ % ihres Ausfalls . . . 2000 Mk.
Sa. 37000 Mk.

d. h. $97^{4}/_{10}$ %; sie erhalten also beinahe volle Befriedigung, während die Vorbehaltsgutsgläubiger sich mit $^{2}/_{3}$ ihrer Forderungen begnügen müssen, d. h. 8000 Mk. erhalten.

Wie gestaltet sich nun die Verteilung bei Schröder?

Er berechnet zunächst die Konkursdividende bezüglich der Gesamtaktiva und Gesamtpassiva und erhält sie mit 90 %, welche er alsdann im Verhältnis des Vorbehaltsgutes zum eingebrachten Gute, im angenommenen Beispiel 2 : 7, auf diese beiden Gütermassen anweist. Den Gläubigern werden also zunächst nur 20 % ihrer Forderungen gezahlt.

Vorbehaltsgutsgläubiger .	2400 Mk.
Vollgläubiger	7600 Mk.
Sa.	10000 Mk.

Damit ist das Vorbehaltsgut verteilt. Die Vorbehaltsgutsgläubiger fallen aus mit 9600 Mk., die Vollgläubiger mit 30400 Mk. Wegen dieses Ausfalls können sich die Vorbehaltsgutsgläubiger erst nach beendeter Verwaltung und Nutzniessung des Mannes an die Gemeinschuldnerin halten. Diese Gläubiger aber auf die Beendigung der Verwaltung und Nutzniessung zu vertrösten, wäre sehr problematischer Natur. Abgesehen von den Fällen, in welchen die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes kraft Gesetzes endigt, im Falle des Konkurses über sein Vermögen oder im Falle seiner Todeserklärung, kann nur die Frau auf Aufhebung in den fünf im § 1418 BGB. vorgesehenen Fällen klagen; den Gläubigern ist keine Handhabe gegeben, die Beendigung des gesetzlichen Güterstandes herbeizuführen.

Dass die Ehegatten den Gläubigern zu Gefallen vertragsmässig den gesetzlichen Güterstand aufheben und Gütertrennung einführen werden, ist auch nicht anzunehmen.

Den ausgefallenen Vollgläubigern ist Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut vorbehalten wegen der Restdividende von 70%. Klagen sie diese ein, so erhalten sie noch 26600 Mk. und haben nun im ganzen erhalten 34200 Mk., d. h. die ursprünglich berechnete Konkursdividende von 90%. Der noch verbleibende Rest des eingebrachten Gutes fliesst der Frau zu Händen ihres Mannes wieder zu. Jetzt haben aber die Vollgläubiger immer noch eine Restforderung von 3800 Mk., die Gemeinschuldnerin ist auch noch im Besitz von 8400 Mk. eingebrachten Gutes, welches ihr wieder zugeflossen ist. Es bleibt also verteilungsfähiges Vermögen in den Händen der Gemeinschuldnerin zurück, obwohl noch Gläubiger, welche auf den Vermögensrest Zugriff nehmen können, einen Ausfall ihrer Forderungen zu beklagen haben. Erst nach Beendigung des Konkurses ist es diesen Gläubigern gestattet, ihre Restforderungen durch Zwangsvollstreckung in den bei der Gemeinschuldnerin wieder befindlichen Vermögensrest geltend zu machen.

Nach Schröder dürfte der Konkurs mit der Verteilung des Vorbehaltsgutes beendet sein. Einfacher wäre es, den Vollgläubigern zu gestatten, nunmehr gleich ihre ganze Restforderung, in unserem Falle 80% geltend zu machen.

Machen die Vollgläubiger, wie erst angenommen, 70% geltend und dann nach Beendigung des Konkurses ihre Restforderung von 3800 Mk., so werden sie voll befriedigt sein; die Vorbehaltsgutsgläubiger haben 20% ihrer Forderungen erhalten, obwohl ihnen 90% in Aussicht gestellt waren, und die Gemeinschuldnerin

rettet aus dem Konkurse 4600 Mk. eingebrachtes Gut, welches die Vorbehaltsgutsgläubiger nicht angreifen können. Gesetzt den Fall, die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes wäre beendet und die Vorbehaltsgutsgläubiger machten nunmehr ihren Ausfall, die Restforderung von 9600 Mk., geltend, so würden sie die noch vorhandenen 4600 Mk. erhalten. Rechnen wir dazu, was sie bereits erhalten haben, 2400 Mk., so hätten sie im ganzen 7000 Mk., d. h. $58^1/_3\,\%$ ihrer Forderungen empfangen, obwohl ihnen 90% in Aussicht gestellt waren. Da nun aber mit der Beendigung der ehemännlichen Verwaltung und Nutzniessung nicht gerechnet werden kann, so bleibt das wenig befriedigende Ergebnis, dass den Vollgläubigern Befriedigung ihrer ganzen Forderung gewährt wird und dass die Gemeinschuldnerin noch einen Vermögensrest behält: beides auf Kosten der Vorbehaltsgutsgläubiger. Diese gehen mit einer mageren Konkursdividende aus dem Konkurse der Frau hervor: ein Ergebnis, welches mit dem Grundsatz der Verlustgemeinschaft schwerlich in Einklang zu bringen ist.

c. bei den Gütergemeinschaften.

Es ist, wie wir gesehen haben, für den Konkurs der Ehefrau gleichgültig, ob die Verbindlichkeiten der Frau Gesamtgutsverbindlichkeiten sind oder nicht, es kommt nicht in Betracht, dass das Gesamtgut damit belastet ist und dass der Mann persönlich dafür haftet, sondern nur dass es Verbindlichkeiten der Frau sind. Denn nach § 2 KO. wird das Gesamtgut durch die Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen der Frau

nicht berührt; der Mann steht ausserhalb des Verfahrens, kommt also als Gesamtschuldner für Gesamtgutsverbindlichkeiten, soweit sie Verbindlichkeiten der Frau sind im Konkurse der Ehefrau auch nicht in Frage.

Die Passiva können also nur als reine Verbindlichkeiten der Frau in Frage kommen und als Aktiva bleiben auch nur die Vermögensmassen übrig, welche reines Frauenvermögen sind. Dann wiederholt sich aber, was wir bereits beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutzniessung des Mannes gesagt haben.

Bei der Feststellung der Masse durch den Konkursverwalter ist für die allgemeine Gütergemeinschaft § 1438 BGB. von Wichtigkeit. Hiernach wird das Vermögen des Mannes und dasjenige der Frau gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Die Vermutung ist also dafür, dass das vorhandene Vermögen Gesamtgut ist. Gesamtgut ist aber nach § 2 KO. nicht zur Masse zu ziehen. Streitigkeiten, welche sich daraus ergeben, ob ein Gegenstand zum Gesamtgut gehört oder nicht, werden durch Feststellungsklage erledigt. Hierbei hat der Verwalter die Beweislast dafür, dass der fragliche Gegenstand nicht zum Gesamtgut gehört.

Bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft ist die Sachlage eine ähnliche. Für die Errungenschaftsgemeinschaft stellt das Gesetz ausdrücklich die Vermutung auf, dass das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei (§ 1527 BGB.). Bei der Fahrnisgemeinschaft wird von den beweglichen Sachen vermutet, dass sie Gesamtgut seien nach § 1549 BGB. Handelt es sich um unbewegliches Vermögen, so wird der öffentliche Glaube des Grundbuches der Vermutung die Richtung geben.

Ist nun eine Masse hergestellt, so werden sich wieder dieselben Fragen ergeben, denen wir schon beim gesetzlichen Güterstande begegnet sind; es werden wieder die beiden Gläubigerklassen, Vollgläubiger und Vorbehaltsgutsgläubiger vorhanden sein und wieder wird eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut zur Verteilung kommen.

Wir können deshalb auf das beim gesetzlichen Güterstande Gesagte verweisen.

Es ergiebt sich, dass der Konkurs der Ehefrau unter dem gesetzlichen Güterstande sowohl wie unter dem vertragsmässigen der Gütergemeinschaften grundsätzlich denselben Verlauf nimmt.

Anhang.

Die Erwerbsfrau.

Die bisherigen Erörterungen betrachten den Konkurs der Ehefrau lediglich unter dem Gesichtspunkte, dass die Frau Ehefrau ist. Modifikationen treten nun ein, wenn die Ehefrau selbstständig ein Erwerbsgeschäft betreibt.

Von einer Abgrenzung der Begriffe „selbstständig“ und „Erwerbsgeschäft“ soll hier abgesehen werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch giebt keine ausdrückliche Regelung der Frage, ob die Frau zum selbstständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes der Einwilligung des Mannes bedarf.

Nach der rechtlichen Stellung aber, welche die Frau heute einnimmt, muss diese Frage bejaht werden. Die Frau kann also ohne Einwilligung des Mannes ein Handelsgeschäft oder ein Gewerbe selbstständig betreiben. Der Mann kann jedoch seine Rechte als Familienhaupt entgegenstellen d. h. er kann der Frau den Betrieb untersagen, falls sie dadurch ihre Pflichten als Ehefrau gegen die Familie in erheblicher Weise vernachlässigt. (§ 1354 BGB.)

Der Erwerb aus dem selbstständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes wird selbstständiges Vermögen der Frau bei völliger Gütertrennung und beim gesetzlichen Güterstande, hier also Vorbehaltsgut (§ 1367 BGB.), dagegen Gesamtgut bei den Gütergemeinschaften. (§§ 1524. 1554 BGB.)

Wir scheiden wieder den Fall der völligen Gütertrennung und den ihm identischen des gesetzlichen Güterstandes aus.

Für den gesetzlichen Güterstand erhebt sich hier die Frage, in welcher Weise wird das eingebrachte Gut durch den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts berührt?

Dazu müssen wir zwei Unterscheidungen machen.

1) Der Mann hat seine Einwilligung zum Betriebe gegeben.

Der Einwilligung steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Die Einwilligung zum Betriebe schliesst die generelle Zustimmung des Mannes in sich zu allen Rechtshandlungen, welche der Kreis des Erwerbsgeschäfts mit sich bringt. Dadurch wird der Frau nicht etwa eine Selbstständigkeit gegeben — denn diese hat sie auch ohne die Einwilligung des Mannes — sondern durch die Einwilligung des Mannes wird das eingebrachte Gut Geschäftsvermögen der Ehefrau; sie vermag über das eingebrachte Gut als Geschäftsvermögen zu verfügen, wie sie es sonst mit Spezialzustimmung des Mannes kann und der Mann kann den Gläubigern aus dem Erwerbsgeschäft der Frau das eingebrachte Gut, wenn

sie es zum Zwecke der Befriedigung in Anspruch nehmen, nicht entziehen.

Die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut gegen eine Erwerbs-Frau ist insofern erleichtert, als nach § 741 CPO. ein Titel gegen die Ehefrau genügt. Das gilt nicht nur für die Geschäftsgläubiger der Erwerbsfrau, sondern für alle Gläubiger. Hierdurch kann das Recht des Mannes in hohem Grade gefährdet werden; denn durch die Einwilligung zum Erwerbsgeschäft hat er sich nur den Geschäftsgläubigern gegenüber seines Rechtes am eingebrachten Gute begeben, andern Gläubigern gegenüber besteht es fort. Betreibt daher ein Gläubiger, der nicht Geschäftsgläubiger ist, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut nur mit einem Titel gegen die Frau, so kann nach § 774 CPO. der Mann die Widerspruchsklage anstrengen, wobei er die Beweislast dafür trägt, dass die Forderung des betreibenden Gläubigers nicht im Betriebe des Erwerbsgeschäfts der Frau entstanden ist.

2) Der Mann hat seine Einwilligung nicht gegeben, bezw. das Erwerbsgeschäft wird ohne Wissen des Mannes betrieben.

Für diesen Fall gelten die gewöhnlichen Regeln wie wenn die Frau nicht Erwerbsfrau wäre. Dritten gegenüber ist aber ein Einspruch und der Widerruf nur wirksam, wenn eine Eintragung im Güterrechtsregister erfolgt ist.

Da die Erwerbsfrau durch die generell erteilte Zustimmung des Mannes zum Geschäftsbetriebe über ihr Vermögen, soweit es eingebrachtes Gut ist, Verfügungsmacht erhalten hat, so ist das Kriterium ihrer Konkurs-

reife nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen. Der antragende Gläubiger hat seine Forderung glaubhaft zu machen, dass die Frau ihre Zahlungen eingestellt hat und dass sie selbstständig ein Erwerbsgeschäft betreibt.

Zur Verteilung an alle Gläubiger gelangt das gesamte Frauenvermögen, Vorbehaltsgut und eingebrachtes Gut. Ein Titel gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung, wie er sonst im Konkurse der Ehefrau erforderlich ist, um an der Verteilung des eingebrachten Gutes teilnehmen zu können, ist gemäss § 741 CPO. nicht erforderlich.

Für die Erwerbsfrau unter den Gütergemeinschaften gelten dieselben Regeln, wie für den gesetzlichen Güterstand (§ 1452 BGB.); an die Stelle des eingebrachten Gutes beim gesetzlichen Güterstande tritt bei den Gütergemeinschaften das Gesamtgut.

Bei Feststellung der Masse bleibt nach § 2 KO. auch im Konkurse der Erwerbsfrau das Gesamtgut unberührt. Diese positive Bestimmung kann nicht durch den Hinweis kraftlos gemacht werden, dass zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nach § 741 CPO. ein Titel gegen die Erwerbsfrau genügend ist und folgeweise nunmehr das Gesamtgut auch im Konkurse zwecks Befriedigung der Gläubiger zur Masse zu ziehen sei (vgl. Petersen u. Kleinfeller KO. § 2 Anm 2). Die Geschäftsgläubiger der Erwerbsfrau können lediglich als Gesamtgutsgläubiger und infolgedessen als Gläubiger des Mannes mit einem Titel gegen diesen Befriedigung aus dem Gesamtgut neben der Befriedigung im Konkurse der Ehefrau, welche selbstständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, suchen. Mit dem Titel gegen die Frau aus

dem Gesamtgut Befriedigung zu erlangen neben der Befriedigung im Konkurse, dürfte § 14 KO. verbieten, da das Gesamtgut auch Vermögen der Ehefrau ist und § 14 KO. Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners duldet.

Konkurs bei fortgesetzter Gütergemeinschaft.

Eine Erscheinungsform des ehelichen Güterrechts bleibt noch zu betrachten — die fortgesetzte Gütergemeinschaft nach Auflösung der Ehe und die Einwirkung auf den Konkurs der überlebenden Ehefrau. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt ein bei der allgemeinen Gütergemeinschaft für den Fall, dass bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind (§ 1483 BGB.) und bei der Fahrnisgemeinschaft unter der gleichen Voraussetzung; hier jedoch nur, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Ehevertrag vereinbart ist (§ 1557 BGB.). Die überlebende Ehefrau erhält die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge die rechtliche Stellung der Frau (§ 1487 BGB.).

Der Konkurs der überlebenden Ehefrau ist wohl zu unterscheiden von dem Gesamtgutskonkurs bei fortgesetzter Gütergemeinschaft. Beim Gesamtgutskonkurs ist der Konkursgrund in dem verstorbenen Ehegatten entstanden, während im Falle des Konkurses der über-

lebenden Ehefrau der Konkursgrund in ihrer Person zu suchen ist. Durch den Stellungswechsel, der sich für die überlebende Ehefrau bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ergibt, vereinfacht sich die Abwickelung ihres Konkurses. Ihr Gläubigerkreis erweitert sich.

§ 1489 BGB. bestimmt, dass für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte persönlich haftet Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind aber nach § 1488 BGB.:

1. Die Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten.
2. Die Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren.

Demnach sind Gesamtgutsverbindlichkeiten, für welche die überlebende Ehefrau persönlich haftet:

1. Die in ihrer Person entstandenen Verbindlichkeiten, auch diejenigen, welche bei bestehender Ehe das Gesamtgut noch nicht belasteten.
2. Alle Verbindlichkeiten des verstorbenen Mannes; denn nach § 1459 BGB. treffen alle Verbindlichkeiten des Mannes das Gesamtgut.

Die überlebende Ehefrau haftet also mit dem Gesamtgut und mit ihrem Vermögen für alle Verbindlichkeiten, welche in ihrer Person und in der Person des verstorbenen Mannes entstanden sind. Dadurch gestaltet sich das Verfahren sehr einfach. Sämtliche Gläubiger sind gleichberechtigt. Die Masse setzt sich zusammen aus dem Gesamtgut und dem reinen Vermögen der Frau.

Für die überlebende Ehefrau von Wichtigkeit ist die Bestimmung des § 1489 Abs. 2 BGB.: Soweit die

persönliche Haftung den überlebenden Ehegatten nur in Folge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die persönliche Haftung für die Schulden des Ehemannes entspringt für die überlebende Ehefrau erst mit Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Ergiebt sich daher durch die persönliche Haftung der überlebenden Ehefrau eine Gefährdung ihres ungeteilten Vermögens, so kann sie es vor dem Zugriff dieser Gläubiger dadurch retten, dass sie diese auf das Gesamtgut beschränkt, welches nach § 1489 BGB. Abs. 2 an die Stelle des Nachlasses tritt und zwar in dem Bestande, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat.

Andererseits sind diese Gläubiger nach § 236 KO. allein berechtigt den Gesamtgutskonkurs zu beantragen, wobei sie jedoch die Teilnahme derjenigen Frauengläubiger zu dulden haben, deren Forderungen schon zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestanden. (§ 236 KO.) (Vgl. Jaeger § 236 KO.)

Die Voraussetzung des Konkurses der überlebenden Ehefrau ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen; die Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit erfolgt wie in jedem Normalfall: Beides ergiebt sich aus der Bestimmung, dass die überlebende Ehefrau die Stellung des Mannes erhält.

Litteratur.

1. Cosack, Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 1900.
2. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 1900.
3. Dernburg, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1898.
4. Dernburg, Lehrbuch des Preuss. Privatrechts, 1896.
5. Düringer und Hachenburg, Handelsgesetzbuch 1901.
6. Endemann, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, 1900.
7. Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, VI. Aufl.
8. Freudenthal, Zivilprozessordnung, II. Aufl.
9. Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts in Kohler-Holtzendorffs Encycl., 1904.
10. Hachenburg, Vorträge 1898.
11. Haidlen, Bürgerl. Gesetzb., 1897.
12. Hellwig, Anspruch und Klagerecht.
13. Jaeger, Konkurs-Ordnung, 1902.
14. Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts, 1891.
15. Kohler, Leitfaden des deutschen Konkursrechts, 1903.

16. Kohler, Zivilprozess und Konkursrecht } in Kohler-Holtzendorffs
17 Kohler, Bürgerl. Recht } Encyclop. 1904.
18. Leske, Bürgerl. Gesetzbuch und Preuss. Allgem. Ldr., I. II. Aufl.
19. Motive zum Bürgerl. Gesetzbuch.
20. Motive zur Konkurs-Ordnung.
21. Neumann, Kommentar z. Bürgerl. Ges.-B., 1898.
22. Petersen und Kleinfeller, Konk.-Ordnung, 1900.
23. Planck, Die rechtliche Stellung der Frau nach dem Bürgerl. Ges.-B., 1899.
24. Planck-Unzner, Familienrecht, 1901.
25. Quaatz, Archiv für Bürgerl. R., Bd. 24.
26. Salamonsky, Vorbehaltsgut der Ehefrau, Rostocker Inaug.-Diss., 1901.
27. Schmidt-Habicht, Familienrecht (Sammlung von Hölder, 1900).
28. Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem bürgerl. Ges.-B., 1900.
29. Schröder, Das ehel. Güterrecht Deutschlands in Vergangenheit, Gegenwart u. Zukunft, 1875.
30. Seuffert, Konkursprozessrecht bei Binding.
31. Seuffert bei Gruchot, Bd. 43.
32. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 1899.
33. Staudinger, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzb., 1899.
34. Ullmann, Das gesetzl. eheliche Güterrecht, 1903.

Lebenslauf.

Am 11. Juni 1873 wurde ich, Julius Ferdinand Max Kauder, preussischer Staatsangehöriger, Sohn des Bureaudirektors der Zuckerberufsgenossenschaft Hermann Kauder und seiner Ehefrau Ida geb. Carl zu Berlin geboren.

Den ersten Unterricht erhielt ich vom Vater, besuchte darauf das Friedrichsgymnasium und das Lessinggymnasium zu Berlin. Ostern 1893 bestand ich die Reifeprüfung, trat darauf in das Heer ein, wurde zum Offizier befördert und nahm im Jahre 1900 wegen eines Gehörleidens den Abschied. Von Ostern 1900 studierte ich sechs Semester in Berlin Rechts- und Staatswissenschaften. Ich hörte die Vorlesungen der Herren: Bornhak, Brunner, Gierke, Hellwig, Hübler, Kahl, Kohler, Lasson, von Liszt, von Martitz, Naudé, Neubecker, Oertmann, Pernice †, Rehme, Schmitt, Schmoller, Schwarz, Schollmeyer, Seckel, von Seeler, Wagner, von Wenckstern, Wolff. Am 19. Oktober 1903 bestand ich in Berlin die erste juristische Staatsprüfung, arbeitete beim Königlichen Amtsgericht in Charlottenburg und bin z. Zt. beim Königlichen Landgericht II in Berlin beschäftigt. Am 18. Mai 1905 bestand ich das examen rigorosum. Allen meinen Lehrern spreche ich meinen ergebensten Dank aus. Besonders bin ich zu grossem Dank verpflichtet für Förderung und Anregung den Herren Geheimrat Professor Dr. Hübler, Geheimrat Professor Dr. Hellwig und Dr. Neubecker, sowie Herrn Geheimrat Professor Dr. Felix Dahn in Breslau.

Carl Hinstorffs Buchdruckerei, Rostock.